

Anhang

Abrechnung und

Rechnungslegung

zu den AB-BKO

V 8.00

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
V 1.00	Genehmigt	13.9.2001	ECG	Beilage zu Bescheid v. 13.9.2001, ZI. G BKA 02/01
V 2.00	Genehmigt	20.12.2002	ECG	Beilage zu Bescheid v. 20.12.2002, ZI. G BKA 09/02
V 3.00	Genehmigt	17.2.2004	ECG	Beilage zu Bescheid v. 17.2.2004, ZI. G BKA 01/04
V 4.00	Genehmigt		ECG	Reverse Charge
V 5.00	Genehmigt	31.01.2011	ECG	Pkt. 4 Widerspruchsfrist
V 6.00	Genehmigt	21.12.2011	ECG	Beilage zum Bescheid vom 21.12.2011
V 7.00	Genehmigt	18.12.2013	ECA	Beilage zum Bescheid vom 18.12.2013
V 8.00	Genehmigt	06.12.2018	ECA	Anpassungen GLEB

Inhaltsverzeichnis

1	Abrechnungsumfang	4
2	Grundlage für die Abrechnung	4
3	Rechnungslegung, Reverse Charge und Zahlungsabwicklung	4
4	Einspruchsrecht	5
5	Anpassungen der Akontierung	5
6	Aufrechnungen von Gegenansprüchen	5
7	Änderungen der Rechtslage	5
8	Verrechnungskomponenten und Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Steuertatbestandes	6
9	Übergangsbestimmungen	10

1 Abrechnungsumfang

Die Abrechnung und Rechnungslegung umfassen insbesondere:

- a) die Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und BG,
- b) die Ermittlung der geldmäßigen Salden für einen Verrechnungszeitraum je BG,
- c) die Ermittlung des Clearingentgelts,
- d) die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Marktteilnehmer (BGV)
- e) die Zahlungsabwicklung.

2 Grundlage für die Abrechnung

Bestandteile der Abrechnung eines Marktteilnehmers, welche der BKO durchführt, sind:

- Ausgleichsenergiepreis:
Monatssumme der bezogenen bzw. gelieferten viertelstündlichen Ausgleichsenergiemenge multipliziert mit dem entsprechenden viertelstündlichen Ausgleichsenergiepreis getrennt nach Bezug und Lieferung je Bilanzgruppe.
- Preis des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus:
Monatssumme der je Bilanzgruppe gebührenpflichtigen Verbrauchsmenge sowie die Erzeugungsmenge multipliziert mit dem monatlichen Preis des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus.
- Clearingentgelt.
- Steuern.

3 Rechnungslegung, Reverse Charge und Zahlungsabwicklung

- a) Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt durch Lastschriften oder Gutschriften. Dem Marktteilnehmer werden Rechnungen bis zu einem vom BKO festzulegenden Datum gelegt. Dem BKO ist jedenfalls die UID-Nummer bekanntzugeben.
Jede Rechnung lautet auf EURO und wird mit Umsatzsteuer ausgestellt, wenn der Umsatz gemäß dem österreichischen Umsatzsteuergesetz steuerbar und steuerpflichtig ist. Diese bzw. jede weitere künftige Steuer oder Abgabe, die aufgrund oder in Zusammenhang mit der Tätigkeit des BKO zahlbar wird, wird vom BKO zusätzlich zum Entgelt in Rechnung gestellt und ist vom Marktteilnehmer zu bezahlen.
- b) Hat ein ausländischer Marktteilnehmer keine Betriebsstätte in Österreich, so erfolgt die Ausstellung der Rechnungen für den Bezug von Energie durch den ausländischen Marktteilnehmer ohne Umsatzsteuer, da diese Umsätze in Österreich nicht steuerbar sind. Der Marktteilnehmer ist für eine allfällige ordnungsgemäße Versteuerung in seinem Sitzstaat selbst verantwortlich, und wird den BKO diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- c) Auf Gutschriften, ausgestellt vom BKO für die Lieferung von Energie eines ausländischen Marktteilnehmers, der keine Betriebsstätte in Österreich hat, wendet der BKO die Reverse-charge-Regelung gemäß § 19 Abs. 1c iVm § 3 Abs. 13 UStG 1994 idGF an: Der BKO behält die Umsatzsteuer ein und führt sie an das Finanzamt ab.
- d) Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, jede Einrichtung oder Auflösung einer Betriebsstätte bzw. Begründung oder Aufgabe eines Unternehmenssitzes in Österreich dem BKO unverzüglich, d.h. längstens binnen 14 Tagen, schriftlich bekanntzugeben. Unterbleibt diese Bekanntgabe, so hält

der Marktteilnehmer den BKO zur Gänze schad- und klaglos, wenn dieser von den Steuerbehörden in Anspruch genommen wird.

- e) Die Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und werden im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (SEPA Business-to-Business Direct Debit) eingezogen. Gutschriften und Lastschriften werden vom BKO mit Valutastellung t+3 verrechnet. Die Rechnungen für das erste Clearing können auch als Akonto in Höhe des geschätzten Rechnungsbetrages gelegt werden.
- f) Jeder Marktteilnehmer muss dem BKO ein Konto bei einem Kreditinstitut in der EU oder in der Schweiz bekannt geben, über das der Zahlungsverkehr abgewickelt wird und welches zur Durchführung des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA Business-to-Business Direct Debit) unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen gemäß den AB-BKO, einschließlich all ihrer Anhänge, systemtechnisch in der Lage ist. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich berechtigten Gründen verweigert werden. Jeder Marktteilnehmer muss dem BKO oder dem von ihm Beauftragten ein SEPA-Firmenlastschriftmandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) für dieses Konto zugunsten eines Kontos des BKO oder des von ihm Beauftragten einräumen und dafür sorgen, dass sein Konto am Fälligkeitstag eine ausreichende Deckung aufweist. Gutschriften werden vom BKO-Konto zugunsten des Kontos des Marktteilnehmers gebucht.

4 Einspruchsrecht

Der Marktteilnehmer hat die Möglichkeit, beim BKO innerhalb von 10 Bankwerktagen, berechnet ab Datum der Rechnungslegung, schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Dieses Recht entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, die als fehlerhaft angesehene Rechnung vorbehaltlich einer Klärung zu bezahlen. Erfolgt der Widerspruch nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Der BKO hat fehlerhafte Rechnungen in den beiden nächstfolgenden Folgeperioden zu korrigieren. Auf diese Nachverrechnung wird gesondert hingewiesen.

5 Anpassungen der Akontierung

Der BKO behält sich vor, auf Basis der vorliegenden Abrechnungsdaten für die Bilanzgruppe die Höhe der Akontierung anzupassen.

6 Aufrechnungen von Gegenansprüchen

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sie ist nur für den BKO für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Marktteilnehmers zulässig. Die Aufrechnung ist weiters mit und gegen Ansprüche der Vertragsparteien zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der aufzurechnenden Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder von BKO anerkannt worden sind.

7 Änderungen der Rechtslage

Sollte sich die zugrundeliegende Rechtslage, insbesondere das österreichische Umsatzsteuergesetz, ändern, erfolgt die Rechnungslegung unmittelbar entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, bis der Anhang „Abrechnung und Rechnungslegung“ an die neue Rechtslage angepasst ist.

8 Verrechnungskomponenten und Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Steuertatbestandes

8.1. Einleitung

Gemäß § 1 iVm § 2 Ziffer 2 Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV – BGBl. II Nr. 369/2013) ist die Umsatzsteuer bei Umsätzen aus Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, vom Leistungsempfänger abzuführen, wenn dieser Unternehmer ist. Mittels Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen hat dieses im Zusammenhang mit der UStBBKV über eine von diesem anerkannte Zweifelsregelung informiert, wonach bei Bestehen von Zweifeln darüber, ob im Einzelfall eine Leistung im Sinne des § 2 UStBBKV vorliegt, vom Leistenden und vom Leistungsempfänger einvernehmlich davon ausgegangen werden, dass es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, wobei eine schriftliche Erklärung des Leistungsempfängers als Nachweis hierfür ausreicht. Im Folgenden findet sich zum Zwecke der erleichterten Nachvollziehbarkeit von ausgestellten Rechnungen eine Darstellung der vom BKO verwendeten Rechnerkomponenten, sowie die für die Umsetzung der UStBBKV erforderlichen Bestimmungen.

8.2. Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Steuertatbestandes

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er unter den Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV fällt oder dem § 3 Abs 13 und 14 sowie § 19 Abs 1 lit c oder dem § 3a Abs 6 und 7 UStG unterliegt. Diese Erklärung ist mittels einem entsprechendem Formular binnen 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch den BKO an diesen zu übermitteln, wobei für die Einhaltung dieser Frist der Poststempel maßgeblich ist. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, wird vom BKO im Falle eines BGV mit Betriebsstätte in Österreich als Regelfall davon ausgegangen, dass dieser unter den Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV fällt. Diese Bestimmung ist auf Unternehmen ohne Betriebsstätte in Österreich nicht anzuwenden.

8.3. Allgemeine Darstellung der Rechnungstypen

Die nachfolgende Darstellung ist ein abrechnungstechnischer Überblick über die vom Bilanzgruppenkoordinator („BKO“) eingesetzten Rechnungstypen und soll den Vertragspartnern einen Einblick über das Zustandekommen von Rechnungen eröffnen und die Nachprüfbarkeit derselben erleichtern.

8.3.1. Rechnungstyp „Lieferung Ausgleichsenergie BGV an BKO“ („ELF“)

Position je Bilanzgruppe des BGV; Menge Ausgleichsenergie („AE“) ist auf der Rechnung in kWh angegeben.

Die Position enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV geliefert wurde und bei **positivem Ausgleichsenergiepreis („AEP“) je Viertelstunde** Erlöse für den BGV und Kosten für den BKO bedeuten.

Enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV geliefert wurde und bei **negativem Ausgleichsenergiepreis („AEP“) je Viertelstunde** Kosten für den BGV und Erlöse für den BKO bedeuten (Erläuterung: hierbei handelt es sich um eine „Entsorgungsleistung“ und demnach um eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a UStG, weshalb keine Energielieferung im Sinne des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV vorliegt).

8.3.2. Rechnungstyp „Bezug von Ausgleichsenergie BGV von BKO“ („EBZ“)

Enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV bezogen wurde und bei **positivem AEP je Viertelstunde** Kosten für den BGV und Erlöse für den BKO bedeuten.

Enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV bezogen wurde und bei **negativem AEP je Viertelstunde** Erlöse für den BGV und Kosten für den BKO bedeuten. (Erläuterung: hierbei handelt es sich um eine „Entsorgungsleistung“ und demnach um eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a UStG und somit keine Energielieferung im Sinne des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV).

8.3.3. Rechnungstyp „Verrechnung ZAM an BGV für negative Tertiärregelleistung“ („ZAM“)

Mit diesem Preis werden die negativen Tertiärregelleistungskosten an die kommerziellen Bilanzgruppen der BGV entsprechend deren Erzeugungs- und Verbrauchsmenge weiterverrechnet. (Erläuterung: hierbei handelt es sich um eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a UStG und somit keine Energielieferung im Sinne des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV).

8.3.4. Rechnungstyp „Clearinggebühr gemäß § 12 Verrechnungsstellengesetz (BGBl. I 121/2000 Art. 9) iVm der Clearinggebühr-Verordnung (BGBl. II Nr. 480/2012)“

Position je Bilanzgruppe des BGV; Menge für Handel/Verbrauch auf der Rechnung ist in kWh angegeben.

Bemessungsgrundlage ist der Handels- und Verbrauchsumsatz des BGV je Abrechnungsperiode, bedeutet Kosten für den BGV und Erlöse für den BKO.

(Erläuterung: hierbei handelt es sich um eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a UStG und somit keine Energielieferung im Sinne des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV).

8.4. Abrechnung BGV (Erläuterung: mit Energielieferung als Haupttätigkeit)

8.4.1. Steuerinländer mit Anwendungsfall § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV

Das Nachfolgende gilt für Vertragspartner, welche aufgrund einer schriftlichen Erklärung mittels entsprechendem Formular gegenüber dem BKO angegeben haben, unter den Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zu fallen.

- a. **Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BKO liefert Energie an BGV (AEP):**
 - i. Im Falle eines positiven Preises gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1d UStG iVm § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zur Anwendung; in diesem Fall trägt der Leistungsempfänger (BGV) die Steuerschuld (Reverse Charge)
 - ii. Im Falle einer Entsorgungsleistung (negativer Energiepreis) werden 20% USt verrechnet.
- b. **Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BGV liefert Energie an BKO (AEP):**
 - i. Im Falle eines positiven Preises gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1d UStG iVm § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zur Anwendung; in diesem Fall trägt der Leistungsempfänger (BKO) die Steuerschuld (Reverse Charge)
 - ii. Im Falle eines negativen Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- c. **Preis des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (sonstige Leistung gegen Entgelt), BGV zahlt an BKO (P-ZAM):**
 - i. Im Falle eines positiven Preises (P-ZAM) werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- d. **Clearinggebühr gemäß § 12 Verrechnungsstellengesetz (BGBl. I 121/2000 Art. 9) iVm der Clearinggebühr-Verordnung (BGBl. II Nr. 480/2012):**

Es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG.

8.4.2. Steuerinländer außerhalb des Anwendungsfalles des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV

Das Nachfolgende gilt für Vertragspartner, welche aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem BKO angegeben haben, nicht unter den Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zu fallen.

- a. **Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BKO liefert Energie an BGV (AEP):**
 - i. Im Falle eines positiven Preises (AEP) werden 20% USt verrechnet gemäß § 3 UStG; in diesem Fall wird normal mit 20% USt verrechnet, da Nebentätigkeit nicht in UStBBKV vorgesehen ist
 - ii. Im Falle eines negativen Preises (AEP) werden 20% USt verrechnet gemäß § 3a UStG; in diesem Fall wird normal mit 20% USt verrechnet, da es sich um eine „sonstige Leistung“ handelt.
- b. **Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BGV liefert Energie an BKO (AEP):**
 - i. Im Falle eines positiven Preises (AEP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1d UStG iVm § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zur Anwendung; in diesem Fall trägt der Leistungsempfänger (BKO) die Steuerschuld (Reverse Charge).
 - ii. Im Falle eines negativen Preises (AEP) werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- c. **Preis des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (sonstige Leistung gegen Entgelt), BGV zahlt an BKO (P-ZAM):**

- i. Im Falle eines positiven Preises (P-ZAM) werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- d. **Clearinggebühr gemäß § 12 Verrechnungsstellengesetz (BGBl. I 121/2000 Art. 9) iVm der Clearinggebühr-Verordnung (BGBl. II Nr. 480/2012):**
Es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG.

8.4.3. Steuerausländer (Erläuterung: Vertragspartner aus dem EU-Ausland und CH fallen nicht unter die Anwendbarkeit der UStBBKV)

- a. **Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BKO liefert Energie an BGV (AEP):**
 - i. Im Falle eines positiven Preises (AEP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1 c UStG zur Anwendung; Sofern, KEINE Betriebsstätte in Österreich vorhanden ist, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.
 - ii. Im Falle eines negativen Preises (AEP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6 und 7 UStG zur Anwendung (Erläuterung: es handelt sich um eine „Entsorgungsleistung“, da diese Abnahme der Energie durch den BGV zusätzlich noch Entgelt für den BGV beinhaltet – 0% RC, da Leistungsempfänger Unternehmenssitz außerhalb Österreichs hat).
- b. **Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BGV liefert Energie an BKO (AEP):**
 - i. Im Falle eines positiven Preises (AEP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1 c UStG zur Anwendung; Sofern, KEINE Betriebsstätte in Österreich vorhanden ist, geht die Steuerschuld ebenfalls an den Leistungsempfänger (BKO) über und ist mit 0% zu verrechnen.
 - ii. Im Falle eines negativen Preises (AEP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG zur Anwendung (Erläuterung: In diesem Sonderfall handelt es sich um eine „Entsorgungsleistung“, da diese Abnahme der Energie durch den BKO zusätzlich noch Entgelt für den BKO beinhaltet, daher wird mit 0% Reverse Charge gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG verrechnet).
- c. **Preis des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (sonstige Leistung gegen Entgelt), BGV zahlt an BKO (P-ZAM):**
 - i. Im Falle eines positiven Preises (P-ZAM) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3 Abs 13, 14 UStG zur Anwendung (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG von Energie - 0% RC, da Leistungsempfänger Unternehmenssitz außerhalb Österreichs hat).
- d. **Clearinggebühr gemäß § 12 Verrechnungsstellengesetz (BGBl. I 121/2000 Art. 9) iVm der Clearinggebühr-Verordnung (BGBl. II Nr. 480/2012):**
Es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG von Energie, daher gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG zur Anwendung.

8.5. Abrechnung Netzbetreiber

Annahme des Regelfalles ist, dass Netzbetreiber in Österreich unter § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV fallen, eine Abweichung davon ist mittels schriftlicher Erklärung durch den

Netzbetreiber dem BKO bekanntzugeben. Netzbetreiber werden daher als Steuerinländer mit Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV erachtet.

8.5.1. Integrierter Netzbetreiber

Als integrierter Netzbetreiber („NB“) gilt, wenn Lieferant und Netzbetreiber die gleiche juristische Person ist, daher wird Haupttätigkeit angenommen (in diesem Zusammenhang wird auf das veröffentlichte Schreiben von Österreichs E-Wirtschaft an das Bundesministerium für Finanzen vom 02.12.2013 betreffend die Interpretation der UStBBKV durch Österreichs E-Wirtschaft verwiesen).

8.5.2. Entflochtener Netzbetreiber

Als entflochtener NB gilt ein NB, wenn Lieferant und Netzbetreiber unabhängige/selbstständige juristische Personen sind, daher wird Haupttätigkeit angenommen (in diesem Zusammenhang wird auf das veröffentlichte Schreiben von Österreichs E-Wirtschaft an das Bundesministerium für Finanzen vom 02.12.2013 betreffend die Interpretation der UStBBKV durch Österreichs E-Wirtschaft verwiesen).

8.5.3. Netzbetreiber mit Sondervereinbarung NICHT gemäß § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV

Sollten NB ausdrücklich eine abweichende Abwicklung wünschen, müsste diese Abweichung mittels schriftlicher Erklärung durch den Netzbetreiber dem BKO bekannt geben werden. In diesem Fall wird der Netzbetreiber als Steuerinländer außerhalb des Anwendungsfalles des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV erachtet.

8.6. Sonderfall (Sonderbilanzgruppe APG)

Die Abwicklung für die Sonderbilanzgruppe APG muss gesondert schriftlich festgehalten werden. In diesem Fall wird der Netzbetreiber als Steuerinländer außerhalb des Anwendungsfalles des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV erachtet.

9 Übergangsbestimmungen

Dieser Anhang „Abrechnung und Rechnungslegung“ in der Version 8 gilt ab 01.01.2019.